

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Entnahme der linksseitigen Uferversteinung der Alz
zwischen Fkm 44,10 und Fkm 44,40 bei Altenmarkt**

Bekanntmachung

Im Anschluss an eine im vergangenen Jahr erfolgte Reaktivierung einer Altwasserrinne mit Anbindung an die Alz sind in Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan für die Jahre 2016 bis 2021 vorgesehenen Zielmaßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper „Alz von der Einmündung der Traun bis zur Mündung in den Inn“ weitere ökologische Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums für die Fischfauna vorgesehen.

Nach einem auf den Naturraum zugeschnittenen Zeitplan soll auf eine Länge von ca. 300 m auf der linken Uferseite der Alz die vorhandene massive Uferversteinung von unterstrom nach oberstrom ausgebaut werden, ohne dabei den ökologisch als wertvoll kartierten Baumbestand zu gefährden.

Mit der abschnittswisen Entfernung der bestehenden Ufersicherung im Prallufer der Alz soll eine eigendynamische Gewässerentwicklung initiiert werden mit dem Ziel, dass die Alz selbst wieder eigenständig neue Lebensräume wie Kolke, Gleit- und Prallhänge sowie Sand- und Kiesbänke ausbilden kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat für diesen Gewässerausbau mit Schreiben vom 23.05.2024 unter Beifügung entsprechender Nachweise die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung beantragt. Dazu ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung soweit wie möglich minimiert; Verbotstatbestände sind gemäß der vorgenommenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Einhaltung der darin betrachteten Maßnahmen nicht gegeben. Nach Abschluss der Arbeiten werden sich für Tiere und Pflanzen neue, verbesserte Lebensräume eröffnen und so u.a. für Fische bessere Lebensumstände einstellen; letztlich dient das Vorhaben der Umsetzung einer festgelegten Maßnahme zur Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei Durchführung der Maßnahme wie geplant keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den .2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter